

STADT LAHR

-Stadtteil Kippenheimweiler-

Bebauungsplan OBERER SAUM

Bebauungsvorschriften:

A) Rechtsgrundlagen:

§ 9 des Bundesbaugesetzes -BBauG- i.d.F.v. 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949).

§§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) i.d.F.v. 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung -PlanZVO-) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).

§§ 9 4 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- i.d.F.v. 20.6.1972 (GBI. S. 352), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 12.2.1980 (GBI. S. 116).

B) Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

§ 2

Gestaltung der Gebäude

(1) Geneigte Dachflächen sind mit Ziegeln zu decken. Ebene Dächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekieseln.

~~(2) Im Bereich der Reihen- oder Doppelhäuser (Nutzungszone 3) müssen die Dachneigungen der einzelnen Bauzeilen einander angeglichen werden.~~

§ 3

Garagen und Stellplätze

(1) Garagen sind in einem Abstand von mindestens 5 m von der Straßenraumbegrenzung zu errichten.

Die äußere Gestaltung der Garagen hat der von Massivbauten zu entsprechen.

(2) Die Überdachung von Stellplätzen bedarf der Genehmigung.

§ 4

Außenanlagen

- (1) Zur Einfriedigung der Grundstücke sind Heckenpflanzen zulässig. Darüber hinaus dürfen feste Einfriedigungen im Bereich der Vorgärten nur als Naturholzzäune oder Eisenzäune mit höchstens 1,20 m Höhe (einschl. Sockel) errichtet werden. Im rückwärtigen Bereich sind zur Abgrenzung der Grundstücke auch Maschendrahtzäune bis zur gleichen Höhe zulässig.
- (2) Die Sichtflächen sind von jeder Bebauung, Einfriedigung, Bepflanzung oder sonstigen Nutzung über 0,80 m gemessen über Fahrbahnoberkante der Kreisstraße 5344 freizuhalten.
- (3) Der Lärmschutzwall im Bereich der 20-KV-Freileitung darf auf seiner südlichen Böschungsseite nur mit Bodendeckern und auf seiner nördlichen Seite nur mit Strauchgruppen bis zu einer Maximalhöhe von 1,50 m bepflanzt werden.

§ 5

Genehmigungspflichtige Anlagen

Anlagen nach § 89 Abs. 1 Nr. 2, 30b, 19, 35 und 36 LBO sind genehmigungspflichtig.

Lahr, den 16.6.1980

STADTPLANUNGSAMT



(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor

DER OBERBÜRGERMEISTER



(Dr. Brucker)

Genehmigt
Genehmigung erfolgt unter Auflagen
siehe Erdaß Nr. 13/24/0218/255 vom 04.09.80.
Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 04.09.80.

Dienstsiegel



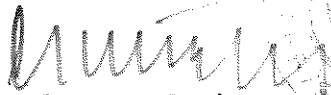
- (4) Der gesamte Bereich des Schutzstreifens darf nur mit Bodendeckern oder flachwachsenden Strauchgruppen bepflanzt werden. Zur 20-KV-Freileitung ist der erforderliche 7,00 m Schutzabstand einzuhalten. Spielgeräte im Bereich des Schutzstreifens dürfen nur mit Zustimmung der Badewerk AG. aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan wurde am 28.11.1980 rechtsverbindlich.

Lahr, den 3.12.1980

STADTPLANUNGSAMT

Im Auftrag:



(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor

